

70. Unter welchen Umständen ist ein Unfall beim Betriebe einer Eisenbahn anzunehmen, wenn jemand durch herabhängende oder am Erdboden liegende Drähte einer elektrischen Bahn zu einer Zeit verletzt worden ist, zu welcher der Betrieb ruhte, und Ausbesserungen an der oberirdischen Drahtleitung stattfanden?

VI. Zivilsenat. UrL. v. 3. Dezember 1903 i. S. R. (Rl.) w. Große Berliner Straßenbahn (Bekl.). Rep. VI. 122/03.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

In der Nacht vom 5. zum 6. September 1900 wurden auf einer Strecke der der Beklagten gehörigen Straßenbahn zur Leitung des elektrischen Stromes dienende Drähte durch neue ersetzt. Ein Wagenverkehr fand zu dieser Zeit auf der Bahn nicht statt. Morgens gegen 4 Uhr kam der Kläger mit einem von ihm selbst geleiteten einspännigen Wagen an eine Stelle, wo die mit den Ausbesserungsarbeiten betrauten Personen unter Benutzung eines Turmwagens damit beschäftigt waren, die alten Drähte zu entfernen. Dabei kam sein Pferd mit

einem Draht, der, auf einer Seite noch mit dem Mast verbunden, auf die Straße herabhängt, in Berührung; es stürzte, erhob sich zwar wieder, brach aber nach einer kurzen Strecke wieder zusammen und verendete alsbald. Der Kläger selbst wurde ebenfalls von dem herabhängenden Draht berührt. Er erkrankte alsbald schwer, nach den Auslassungen mehrerer Ärzte unter Symptomen, die darauf deuteten, daß er von einem starken elektrischen Strome betroffen worden sei. Er erhob Schadenersatzklage gegen die Beklagte, wobei er sich, was die von ihm selbst erlittene Gesundheitsstörung betraf, auch auf § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 berief. Die Beklagte bestritt, daß ein Betriebsunfall im Sinne der angezogenen Gesetzesvorschrift vorliege, und behauptete, daß die herabhängenden Drähte völlig stromfrei gewesen seien.

Die Klage wurde in erster und zweiter Instanz abgewiesen, weil der Kläger den Unfall durch eigenes Verschulden herbeigeführt habe; die Frage, ob der Draht, mit dem er in Berührung gekommen war, elektrisch geladen gewesen sei, oder nicht, und ob ein Betriebsunfall vorliege, wurde vom Berufungsgericht unentschieden gelassen. Das Reichsgericht, das die Annahme, wonach der Schadenersatzanspruch durch das eigene Verschulden des Klägers ausgeschlossen sei, beanstandete, hat hinsichtlich der zuletzt erwähnten Frage folgendes ausgesprochen:

... „Bei der Bahn der Beklagten, die den elektrischen Strom als Triebkraft für die Bewegung ihrer Fahrzeuge verwendet, wird die in der Centrale erzeugte Elektrizität in oberirdischen Drähten nach den Bahnstrecken geleitet und dort von den Drähten aus an die mit entsprechenden maschinellen Einrichtungen versehenen Motowagen abgegeben. Die Einführung des Stroms in die Drähte stellt sich so nach als eine Maßnahme dar, die zum Zwecke der Bewegung der auf den Schienensträngen laufenden Wagen vorgenommen wird, also unmittelbar zu dem Betriebe der Bahn gehört. Danach ist, wenn durch einen zu diesem Zwecke elektrisch geladenen Draht ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, der Unfall als bei dem Betriebe geschehen anzusehen, und zwar auch dann, wenn er sich, wie im vorliegenden Falle, zu einer Zeit ereignete, wo der Wagenverkehr auf der Bahn ruhte. Denn zu dem Betriebe der Bahn im Sinne von § 1 des Haftpflichtgesetzes gehört nicht bloß die Ausführung der den

eigentlichen Zweck des Betriebes bildenden Beförderung von Perſonen und Gütern, ſondern es fallen darunter auch die Maßnahmen, welche zur unmittelbaren Vorbereitung oder zur Fortſetzung und Abwicklung des jenem Zwecke gewidmeten Betriebes vorgenommen werden, ſoweit auch mit ihnen die dem Eiſenbahnbetriebe eigentümliche Gefährlichkeit verbunden iſt.

Wie demgemäß ein durch die Exploſion des Dampfkeſſels einer Lokomotive verurſachter Schaden als ein ſolcher beim Betriebe der Eiſenbahn anzufehen iſt, auch wenn die Lokomotive zur Zeit der Exploſion nicht als Beförderungsmittel benutzt wurde, vielmehr nur geheizt war, um für den Fall eines Bedürfniffes bereit zu ſtehen, oder weil ſie zur Beförderung gebraucht worden, ihre Verwendung aber beendet war,

vgl. Eiſenbahnrechtl. Entſcheidungen Bd. 2 S. 12 und die, das preußiſche Geſetz von 1838 betreffende, Entſcheidung des Reichsoberhandelsgerichts in den Entſch. deſſ. Bd. 8 S. 420 ſq., ſo würde auch im vorliegenden Falle ein Unfall beim Betriebe der Bahn anzunehmen ſein, wenn der Kläger durch Verührung mit einem Draht geſchädigt worden ſein ſollte, der mit Elektrizität geladen war, die ihm zum Zwecke des Bahnbetriebes zugeführt worden war, ſei es daß ſolche Zuleitung von der Stromerzeugungsſtelle aus noch zur Zeit des Unfalls ſtattſand, oder daß die Spannung, unter welcher der Draht vermöge der vorhergegangenen Stromzuführung gekommen war, noch fortbeſtand.“ . . .